

Die Film- und Zelluloidlager im Weichbilde Wiens.

Eine stete Gefahr für die Bewohner.

Die überhandnehmende Ausbreitung der Filmindustrie, die ihre Fabriken und Lager gegenwärtig fast methodisch in Gebäude der dichtestbevölkerten Stadtteile unterbringt — es sei auf die gut ein halbes Hundert zählenden Betriebe dieser Art in der Neubaugasse hingewiesen — erfordert ernste Aufmerksamkeit, denn es handelt sich um nicht mehr und nicht weniger als um den Schutz des Menschenlebens. Das Zelluloid der Industrie ist bekanntlich im Wesen Schießbaumwolle, bis zu 50% mit Kampfer versetzt. Nun ist Schießbaumwolle oder, wie die weitere chemische Bezeichnung lautet, Nitrozellulose (diese wird wieder je nach dem Grade der Nitrierung in Di-, Tri- usw. Zellulose unterschieden), der bekannte höchst wirksame Explosivstoff, der in verschiedenen Formen in der Munitionserzeugung fast aller Staaten ausgebreitetste Verwendung findet. Durch das Zusammenbringen desselben mit Kampfer entsteht das Zelluloid, wobei noch einige andere Zugaben eine gewisse Rolle spielen. Das Zelluloid ist nun höchst brennbar und hat die Eigenschaft, in größeren Mengen entzündet, eine mächtige, verheerende Stachelflamme von außerordentlicher Gewalt zu erzeugen. Die verhältnismäßig niedere Entzündungstemperatur des Zelluloids

macht dasselbe für die Manipulation und Lagerung wesentlich gefährlich. Nun bestehen bekanntlich alle Filmrollen aus Zelluloid und daher die große Gefahr der Filmfabriken und -lager für die Umgebung.

In der letzten Nummer der „Juristischen Blätter“ befaßt sich der Generalprokurator beim Obersten Gerichts- und Kassationshof Dr. Hoegel mit der Gefährdung durch die Zelluloidbetriebe und dem Vertrieb von Zelluloidwaren (dem Filmverkehr). Der Verfasser bespricht in seinen dankenswerten Ausführungen die strenge juristische Seite der Frage. Anknüpfend an die Ministerialentscheidung vom 16. November 1881, welche die Anwendbarkeit der Sprengmittelverordnung vom 2. Juli 1877, RGBl. Nr. 68, auch auf Zelluloidbetriebe ausdehnt, bespricht er die in der Folge ergangenen Verordnungen. Alle diese Vorschriften erkennen die mit der Erzeugung, Verarbeitung und Handhabung von Zelluloid zusammenhängende große Gefahr für die körperliche Sicherheit des Arbeiterpersonals als auch der Umgebung an. Mit Recht stellt Dr. Hoegel die Frage, ob es nun angesichts dieser Tatsachen nicht richtiger gewesen wäre, insoweit die Fortschritte der Industrie diese Gefahren nicht ausschließen, den Vertrieb von Zelluloidwaren wenigstens derart einzuschränken, daß diese Gefahren unterbunden werden. Die Verordnungsgewalt hat sich eben nur innerhalb des Rahmens der bestehenden Gesetze zu bewegen. Es ist nicht zu übersehen, daß die Organe der bewilligenden oder duldbenen Behörden sich selbst der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung und einer aus der strafbaren Handlung sich ergebenden zivilrechtlichen Haftung aussetzen für die Unglücksfälle, die sich in den betreffenden Betrieben ereignen. Eine spätere Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels gewährt größere Freiheiten für die Erzeugung und den Vertrieb von Zelluloidwaren und sieht nur vor, daß vom Erzeuger durch Aufschriften wie „Feuergesährlich“ der Käufer „gevarnt“ werde. Eine Reihe von Bränden in Zelluloidbetrieben ereigneten sich in den folgenden Jahren. Am 15. Mai 1916 im Zelluloidlager in der Schottengasse 4, wobei 44 Personen, außerdem 15 Feuerwehrleute, verletzt wurden; ein Brand im selben Jahre in Fünffhaus forderte außer zahlreichen Verletzten zwei Todesopfer. Am 6. Juni 1908 fand in der Zelluloidfabrik in der Roseggergasse 16 eine Explosion statt, welcher außer zahlreichen Schwerverletzten 18 Menschenleben zum Opfer fielen. Beschleunigt durch die schweren Unglücksfälle erschien am 23. Mai 1905 ein Erlass des Ministeriums des Innern, welcher unter Hinweis auf eine einzuberufende Enquete (also der berichtigte Standpunkt: „Da muß etwas geschehen!“ D. Red.) bei der Lagerung von Zelluloid und seiner Produkte „eine besondere Aufmerksamkeit und große Vorsicht“ fordert. Es wurde auf die genaue Einhaltung der bereits bestehenden Vorschriften hingewiesen und gleichzeitig den Gewerbebehörden anheimgestellt, falls sich diese als unzulänglich erweisen sollten, sie entsprechend zu ergänzen. Diese Verweisung auf die Gewerbeordnung legte die Gebrechen der bisherigen Behandlung des Gegenstandes bloß. Die Gewerbebehörden, namentlich in Städten mit eigenem Statut, sind zwischen den Interessen der Industrie und der unbeteiligten, aber an der Sicherheit beteiligten Allgemeinheit eingeklemmt. Die gefährdeten Personen kommen nach dem Gang der Dinge überhaupt nicht in die Lage, Einwendungen zu erheben, da sie gewöhnlich von der Anlage erst Kenntnis erhalten, wenn diese, bereits genehmigt, ihnen an den Hals gerückt ist; sie sind daher wehrlos der Gefährdung ausgesetzt. Die genannte Enquete erfolgte erst, als sich am 6. Juni 1908 das große, durch Zelluloidbrand verursachte Unglück ereignete, welchem 18 Menschenleben zum Opfer fielen. Im Strafverfahren wurde durch einwandfreie Sachverständige die außerordentliche Stachelflamengefahr des Zelluloids festgestellt und am 15. Juli 1908 erließen die noch heute geltende Ministerialverordnung RGBl. Nr. 163. Als Kuriosum wird erwähnt, daß sich an dieser Verordnung sechs Ministerien beteiligten, aber das Justizministerium ist nicht unter diesen. Dr. Hoegel weist in überzeugender Weise die vollständige Unzulänglichkeit der Verordnung nach. Besonders hervorgehoben wird § 64 der zitierten Verordnung, welcher besagt:

„Die Bestimmungen sind auf bestehende, bereits genehmigte Anlagen nur insoweit anzuwenden, als die dadurch bedingten Änderungen der Anlage ohne Beeinträchtigung der durch den Konsens erworbenen Rechte, beziehungsweise ohne Gefährdung (1) des Fortbestandes der Anlage durchführbar sind.“

Der Generalprokurator macht sodann auf die große Reihe der Gefahren, welche die Zelluloidbetriebe für die allgemeine Sicherheit bedeuten, aufmerksam und schließt mit dem Hinweis, daß sich jebermann durch Erstattung von Strafanzeigen den Strafrechtsschutz sichern kann und daß ein allgemeiner Gebrauch dieses Rechtes den die allgemeine Sicherheit bedrohenden Betrieben möglicherweise ein Ende bereiten würde.

Soweit die dankenswerten juristischen Ausführungen des Generalprokurators beim Obersten Gerichts- und Kassationshofe. Abseits der juristischen Seite der aktuellen Frage wird man sich den praktischen Erwägungen auch nicht verschließen dürfen. Die Gefahr, daß Film- und andere Zelluloidlager Gesundheit und Leben unbeteiligter Personen in Stadtgebäuden stets gefährden und vernichten können, steht durch die Urteile wirtschaftlich un-

beteiligter, allein maßgebender gerichtlicher Sachverständiger einwandfrei fest. Daran soll zunächst festgehalten werden, um zu dem einzig logischen Schluß aus dieser Tatsache zu kommen: Zelluloidlager und Filmlager gehören nicht in bewohnte Häuser der Großstadt, wo sie jederzeit eine drohende Gefahr für das Leben tausender Menschen bilden. Kein Mensch fordert den Zusammenbruch eines heute dem Steuerfiskus höchst genehmen Industriezweiges, aber eine Industrie, deren Erzeugnisse die lebensgefährlichen Eigenschaften der Zelluloid- und Filmerzeugung haben, gehört mit ihren Erzeugungs- und Lagerungsstellen hinaus aus dem Weichbilde des dichtbevölkerten Häusermeeres der Großstadt. Ältere Wiener werden sich noch an die förmlich hysterischen Ausschreie des liberalen Gemeinderates der achtziger Jahre erinnern, der in steter Angst vor Explosionen so oft gegen das Arsenal zeterte, als draußen aus irgend einem Grunde ein Kanonenschuß gelöst wurde. Wie weit reichte damals das engere Wien und wie weit war damals das Arsenal von diesem! Heute haben wir die meisten Filmlager in einer der dichtestfrequentierten Gassen Wiens, in der Neubaugasse, in deren Gebäuden Hunderte von Modistinnen, Arbeiterinnen usw. beschäftigt sind. Der „Elsahof“ in der Neubaugasse 25 allein beherbergt sieben Filmlagerfirmen! Kann die Nachgiebigkeit der in Betracht kommenden Behörden länger noch geduldet werden, wo die ihrem Schutze anvertraute Bevölkerung täglich an ihrem Leben bedroht ist? Verlangt ein höheres, sittliches Ziel dieses Opfer der Bevölkerung? Nein und wieder nein. Die Geschäftsinteressen einer mühselos täglich größer werdenden Industrie und der Vertrieb ihrer Artikel sind es, die, hinweg über die Interessen der Menschlichkeit, gefördert von der Profitgier, ihre Verkaufs- und Lagerstellen in dichtbevölkerten Wohnhäusern zu haben glauben müssen. Dieser Zustand ist unmöglich und muß ehestens eine gründliche Wandlung erfahren. Mit papierenen Verordnungen und Halbheiten bürokratischer Farbe ist nicht geholfen: Die Filmfabriken und -lager gehören aus dem Weichbilde der Großstadt ehestens hinaus! Die berufenen Behörden mögen dieser Forderung rechtzeitig verständiges Gehör widmen, denn abgesehen von ihrer Pflicht dazu, besteht für ihre Organe eine sowohl strafrechtliche, als auch zivilrechtliche Haftpflicht. Außer den Opfern, die heute oder morgen ein Unglücksfall in einem Filmlager bringen kann, wird es auch Opfer unter den verantwortlichen Organen der zur Kontrolle berufenen Behörden geben.